## Oeffentliche Sitzung der Gewerbekammer Leipzig.

Dienstag, den 10. Mai 1904, nachmittags 5 Uhr, im Kammerlokale, Gottschedstr. 22, I.

Tagesordnung:

I. Mitteilungen aus der Registrande.
II. Beschlußfassung über die an das Königliche Ministerium des Innern berichteten Behauptungen und Schlußfolgerungen einer Petroleumimportgesellschaft, den Petroleumhandel betreffend.
III. Bericht über die am 30. April d. J. stattgefundene Eisenbahnratssitzung.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Der Vorsitzende der Gewerbekammer Herr Malerobermeister Grüner eröffnet in Anwesenheit von 12 Kammermitgliedern die Sitzung und teilt vor Eintritt in die Tagesordnung mit, daß am 6. April d. J. das frühere Kammermitglied Herr Baumeister Harnisch, Zwenkau, nach längerem Leiden verschieden sei. Viele Jahre habe der Heimgegangene seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen der Kammer gewidmet, und ungern habe seinerzeit das Kollegium der Kammer den verehrten Mann aus seiner Mitte scheiden sehen. Eine Deputation der Kammer habe eine Blumenspende an der Gruft niedergelegt. Zu Ehren des Heimgegangenen erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Herren Kammermitglieder Hempel und Kietzschmann zur Mitunterzeichnung des heutigen Sitzungsprotokolls ersucht hat, wird in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Mitteilungen aus der Registrande, verweist der Herr Vorsitzende auf die in den Händen der Herren Kammermitglieder befindliche Drucksache Nr. 410, nach welcher über wichtigere Registrandeneingänge und deren Erledigungen von der letzten, am 22. März dieses Jahres stattgefundenen öffentlichen Sitzung ab über folgende Angelegenheiten zu berichten ist:

1) Der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Berlin, hat der Gewerbekammer mitgeteilt, daß zur Ergänzung der Erhebung über die Arbeitszeit im Fuhrwerksgewerbe eine Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Gewerbes in einer mündlichen Verhandlung als Auskunftspersonen befragt werden sollen, und um Namhaftmachung geeigneter Personen aus den im Kammerbezirk bestehenden, in Betracht kommenden Vereinigungen gebeten.

Die Kammer hat dem Ersuchen entsprochen.

2) Auf Grund der von den betreffenden Innungen abgegebenen Urteile ist 4 Barbier- und Friseur-, 2 Bildhauer-, 3 Buchbinder-, 1 Glaser-, 2 Klempner-, 2 Koch-, 1 Kürschner-, 5 Maler-, 2 Maurer-, 2 Perrückenmacher-, 1 Sattler-, 7 Schlosser-, 2 Schneider-, 1 Schuhmacher-, 3 Tapezierer- und 4 Tischlerlehrlingen nach der bestandenen Gesellenprüfung für das durch ihre Leistungen bekundete ernste Streben, sowie für ihre gute Führung das Anerkennungsdiplom der Gewerbekammer erteilt worden.

3) In einer Prozeßsache, in welcher es sich um den Wert einer in der Nähe Leipzigs gelegenen Mühle handelt, ist die Kammer vom Königlichen Landgericht Leipzig um Nennung eines geeigneten Sachverständigen ersucht worden.

Die Kammer hat Herrn Mühlenvertreter G. Quandt, L.-Reudnitz, Heinrichstr. 38, I., vorgeschlagen.

4) Der Rat der Stadt Leipzig hat der Kammer den Entwurf eines Ortsgesetzes, betreffend die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) auf Grund von §§ 2 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 bezw. Art. I Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 und des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903, über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, übersendet und um gutachtliche Aussprache hierüber ersucht.

Die Kammer konnte die Ausdehnung der Versicherung auf die erwähnten Kreise als eine Wohltat nur befürworten und hatte zu dem betreffenden Entwurf des Ortsgesetzes Bedenken oder Wünsche nicht zu äußern.

5) Eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung meldete kürzlich ihre Handwerks-Lehrlinge bei der Gewerbekammer an. Die Kammer mußte diese Anmeldungen jedoch zurückweisen, weil nach der Reichsgewerbeordnung nur solche Lehrlinge der gesetzlich vorgesehenen Fürsorge unterliegen, welche von Handwerkern, nicht aber von eingetragenen Genossenschaften gehalten und angeleitet werden.

Die Angelegenheit liegt der zuständigen Behörde zur Entscheidung vor.

6) Am 18. April d. J. beging Herr Schornsteinfegerobermeister H. Fehn, Leipzig, sein 50jähriges Berufs- und 25jähriges Obermeister-Jubiläum.

Außerdem feierten kürzlich eine größere Anzahl Handwerksmeister ihr 25jähriges Meister- bezw. Geschäftsjubiläum.

Die Kammer hat die Jubilare beglückwünscht.

7) Vom Königlichen Amtsgericht Werdau wurde die Kammer durch Vermittelung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts ersucht, sich darüber gutachtlich zu äußern, ob dem Arbeiter, der bei einem Lithographen gegen Wochenlohn in Arbeit steht, wenn in die Woche ein Feiertag fällt, der volle Wochenlohn zusteht oder der Lohn für den Feiertag gekürzt wird.

Die Kammer hat sich dahin geäußert, daß es in lithographischen Anstalten und Steindruckereien üblich ist, den Lohn für in die Woche fallende Feiertage nicht zu kürzen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Leistung der Arbeit gegen Wochenlohn vereinbart worden ist. Die Kürzung würde berechtigt sein, wenn Tage- oder Stundenlohn vereinbart wurde.

Das Wort hierzu wird nicht begehrt; die Kammer erklärt ihr Einverständnis mit den Erledigungen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Beschlußfassung über die an das Königliche Ministerium des Innern berichteten Behauptungen und Schlußfolgerungen einer Petroleumimportgesellschaft, den Petroleumhandel betr., berichtet für den Verkehrs- und Gewerbeausschuß Herr Kaufmann Wolff und führt folgendes aus:

Vor einigen Jahren hatte eine Petroleumimportgesellschaft an die Königliche Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen das Ersuchen gerichtet, ihr auf gewissen Eisenbahnstationen Plätze zur Anbringung von Petroleumtanks mit ungefähr 25 000 kg Inhalt mietweise zu überlassen. Rohr- und Schlauchverbindungen sollten die Ueberleitung des Petroleums aus den Eisenbahnkesselwagen in die Tanks und aus diesen in die Fässer der Straßenkesselwagen ermöglichen. Soweit bekannt geworden ist, sollten aus den geplanten Tanks Petroleummengen von 20 l ab an den Käufer direkt abgegeben werden.

Die Gewerbekammer, welche seinerzeit zur gutachtlichen Aussprache veranlaßt wurde, hatte sich im Hinblick auf die unzweifelhafte Absicht der Gesellschaft, den Petroleumhandel zum Nutzen zum Teil ausländischer Unternehmer und zum Schaden vieler inländischer Erwerbskreise zu monopolisieren, gegen Genehmigung dieses Gesuchs ausgesprochen.

In demselben Sinne hatte sich der Eisenbahnrat und auch die Königliche Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen entschieden. (Siehe Drucksachen der Gewerbekammer Nr. 337 Seite 3 Nr. 15, Nr. 344 Seite 7 und 386 Seite 3.) Neuerdings ist nun dieselbe Petroleumgesellschaft mit einer Schrift an das Königliche Ministerium des Innern herangetreten, in welcher über den Umfang, die Bedeutung und Politik ihres Geschäftsbetriebs berichtet und gebeten wird, von Maßregeln, welche diese Gesellschaft zu schädigen geeignet sind, Abstand zu nehmen.

In diesem Berichte wird unter anderem angeführt:

1. Das Gesellschaftskapital befindet sich zum kleinen Teile im Besitz einer ausländischen Gesellschaft, zum größeren Teile in den Händen von 55 deutschen Kaufleuten.

2. Geschäftsprinzip sei, bei mäßigen Preisen die Spekulation im Petroleumhandel zu beseitigen. Erreicht sei dieses Ziel durch Errichtung vieler Inlandslager. Ohne die Befolgung dieses Prinzips durch die Gesellschaft hätte Deutschland niemals so billige gleichmäßige Petroleumpreise erreicht.

3. Durch die großen und schnellen Erfolge der Gesellschaft befürchte die Konkurrenz die Monopolisierung des Petroleumhandels durch die Gesellschaft, obwohl nicht das Geringste vorgefallen sei, was solche Befürchtungen rechtfertige.

Der Anteil der Gesellschaft am Petroleumgesamtgeschäft in Deutschland sei vielmehr zurückgegangen, während der Anteil anderer Petroleumgesellschaften gestiegen sei.

4. Der Grund des Absatzrückganges der Gesellschaft liege vornehmlich in der seit Jahren geübten unlauteren Konkurrenz. Ein großer Teil der Zwischenhändler mische das von der Gesellschaft in den Handel gebrachte Oel mit anderen Oelen, verkaufe diese Mischung ohne Herkunftsbezeichnung oder gar als solches Oel, welches von der betr. Gesellschaft verhandelt wird.

5. Gegen solche Konkurrenz könne sich die Gesellschaft nur dadurch schützen, daß sie den Verkauf an die Detaillisten mittelst Straßenwagen selbst besorge, was, soweit möglich, durch Vermittlung der lokalen Grossisten geschehen soll. Dadurch schaffe sich die Gesellschaft die Gewißheit, daß ihr Petroleum unverfälscht bis zum Detaillisten gelange, welchem gegenüber der Vorbehalt gemacht werde, daß in die, in den Geschäftsläden aufgestellten Behälter der Gesellschaft auch nur deren Petroleum gefüllt werden dürfe.

6. Die Gesellschaft erklärt, daß sie die Detaillisten nicht an sich binden will, sie sollen nur von ihr zu einem bestimmten Preis kaufen. Die Gesellschaft erklärt ferner, daß sie nicht an Konsumenten (ausgenommen Eisenbahnen, Garnisonverwaltungen und einige große Unternehmungen) verkaufe und es auch nicht anstrebe, zu dieser Art des Verkaufs überzugehen.

7. Wenn trotz der Freiheit der Detaillisten im Ein- und Verkauf der Absatz mancher Grossisten teilweise geschmälert worden sei, so liege dies daran, daß die Gesellschaft den Detaillisten große Vorteile biete durch Lieferung solcher Ware, für welche er bezahlt, durch Vermeidung der mit Faßbezug verbundenen Leckage, des unreinlichen Hantierens mit den Fässern, der Feuersgefahr der Holzfässer bei der Lagerung im Hofe oder Keller und der Preisschwankungen.

Das System habe sich dort, wo es eingeführt ist, bewährt, und werde auch von anderen Importfirmen und Grossisten durchgeführt.

Es handle sich eben um eine Neugestaltung des Petroleumgeschäfts, welche in den Zeitverhältnissen begründet sei und wegen ihrer großen Vorteile für die Detaillisten durch keine Agitation der Grossisten in ihrer Entwickelung aufgehalten werden könne.

Erschwerende Maßregeln von Behörden würden nach Ansicht der Gesellschaft eine Erhöhung des Petroleumpreises für die Konsumenten zur Folge haben und falls diese Maßregeln den Vertrieb aus Straßenwagen unrentabel und damit unmöglich machen, die Importfirmen zwingen, durch Errichtung von Kannengeschäften den direkten Verkauf an die Privatkonsumenten aufzunehmen, durch welche die Detaillisten schwer geschädigt würden.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die Berichterstattung darüber angeordnet, welchen Wert die Kammer den vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Erklärungen der Gesellschaft beimißt.

Der Verkehrs- und Gewerbeausschuß, welchem die Angelegenheit zur Vorberatung zugewiesen wurde, legt auf die Erklärungen der Gesellschaft keinen großen Wert.

Die Gesellschaft sucht durch die Angabe der Beteiligung am Aktienkapital darzutun, daß sie einen vorwiegend deutschen Charakter trage. Wenn auch der größte Teil des Aktienkapitals sich z. Zt. in deutschen Händen befinden mag, so kann sich doch dieses Verhältnis recht bald ändern. Weiter wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Besitzerin des kleineren Teiles des Aktienkapitals der Gesellschaft eine ausländische Petroleumgesellschaft ist, und daß diese, gegenüber den 55 deutschen Besitzern, einer Generalversammlung leicht die Signatur aufdrücken und ihr angenehme Beschlüsse durchdrücken kann.

Als nicht zutreffend muß der Ausschuß die Erklärung der Gesellschaft betrachten, daß ohne die Befolgung des unten angeführten Geschäftsprinzips Deutschland niemals so billige, gleichmäßige Petroleumpreise erreicht hätte.

Wohl ist die Gesellschaft bei der Preisbildung des Petroleums für den Weltmarkt als Faktor mit zu betrachten, nicht zu übersehen sind jedoch die anderen Importgesellschaften und Firmen, welche als nützliches Gegengewicht der ersuchenden Gesellschaft angesehen werden. Diesem Umstande wird es auch nur zu verdanken sein, daß auf eine Preissteigerung zur Zeit nicht hingearbeitet wird und daß die Preise für Petroleum seit einigen Jahren größeren Schwankungen nicht unterworfen waren.

Soweit bekannt, hat die Gesellschaft oder ihr nahestehende Organe vor Jahren infolge angeblicher Besitzung einer bedeutenden Anzahl Petroleumquellen eine Preissteigerung in die Wege geleitet. Der Erfolg war jedoch kein anhaltender.

Uebrigens ist doch immer zu berücksichtigen, daß die Gesellschaft darauf bedacht ist, zu erwerben, um den Gesellschaftern hohe Gewinne gewähren zu können.

Wenn die Gesellschaft auch Monopolbestrebungen von sich weist, und den ziffernmäßigen Nachweis ihres seit einigen Jahren erfolgten Absatzrückganges erbringt, so muß der Ausschuß doch auf seinem bereits früher eingenommenen Standpunkt verharren, daß das unzweifelhafte Ziel der Gesellschaft die Monopolisierung des Petroleumhandels ist. Damit würde aber nicht nur der Klein-, Mittel- und auch Großhandel schwer geschädigt und schließlich ganz beseitigt, sondern es würden auch mit diesem noch andere Erwerbs- und Wirtschaftsgruppen geschädigt, deren Erhaltung und Stärkung nötig ist. Allerdings handelt es sich hierbei nicht nur um die Interessen der Händler, sondern auch um diejenigen der Konsumenten. Wenn letzteren auch anfänglich ein kleiner Nutzen dadurch entstehe, daß der Preis für das Petroleum wahrscheinlich niedriger wie jetzt festgesetzt wird, so besteht doch die Gefahr, daß mit der nach und nach stattfindenden Beseitigung des Zwischenhandels auch der Preis des Petroleums steigt und voraussichtlich noch höher wird, als wie er heute ist oder früher war. Es dürfte also auch im Interesse der Konsumenten liegen, private Monopolbestrebungen nicht zu fördern, sondern ihnen energisch entgegenzutreten.

Wenn die Gesellschaft angibt, daß der Grund des Absatzrückganges vornehmlich in der seit Jahren geübten unlauteren Konkurrenz liege, so steht es der Gesellschaft doch frei, die unlauteren Konkurrenten strafrechtlich verfolgen zu lassen. Dem Ausschusse sind am hiesigen Platze nur vereinzelte Firmen bekannt, welche sich mit dem Vertriebe von gemischtem Petroleum befassen, dasselbe aber als gemischtes Petroleum bezeichnen und in den Handel bringen.

Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, unter Ausschaltung der Grossisten den Verkauf an die Detaillisten selbst durch Straßentankwagen zu übernehmen, so wird hierzu die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich sein, welche aus volkswirtschaftlichen Gründen, sowie mit Rücksicht auf die eigennützigen Ziele der Gesellschaft und im Hinblick auf die damit verbundene Feuersgefahr und der weiteren Belastung des Straßenverkehrs hoffentlich versagt werden wird.

Bei Durchführung der Absicht der Gesellschaft, mit den Detaillisten selbst zu verhandeln, ihnen voraussichtlich unter eigenem Verschluß gehaltene Behälter für ihr Petroleum zu liefern, erstrebt die Gesellschaft zweifellos ein Abhängigkeitsverhältnis der Detaillisten zu ihr, um zum eigenen Vorteile einen dominierenden Einfluß auf die Gestaltung der Detailpreise zu gewinnen. Je größer der von der Gesellschaft erstrebte Einfluß bei den Detaillisten wird, desto mehr werden dieselben von ihr abhängig und gebunden, obwohl die Gesellschaft erklärt, die Detaillisten nicht binden zu wollen.

Durch Vermittelung einer nichtsächsischen Gewerbekammer ist der Gewerbekammer Leipzig aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt worden, daß der vorstehend bezeichnete, von der Gesellschaft in einer größeren deutschen Stadt geübte Petroleumverkauf an Detaillisten von letzteren sehr verschieden beurteilt wird.

Wohl ist man der Ansicht, daß die Art der Abgabe des Petroleums in Bezug auf Reinlichkeit, Feuersicherheit, Gleichmäßigkeit der Güte der Ware und Bequemlichkeit für den Empfänger entschiedene Vorteile bietet, gegenüber dem früheren Einkauf in Fässern.

Auch die Gleichheit des Einkaufspreises zur Zeit wird als ein Vorzug bezeichnet und als geeignet angesehen, einen gleichen Verkaufspreis inne zu halten, also Preisschleuderei zu verhindern, obgleich die Petroleumgesellschaft in Bezug auf den Verkaufspreis ihren Abnehmern keine Vorschriften macht.

Andererseits wird aber auch vielfach und mit Recht befürchtet, daß, wenn erst die Konkurrenz der Grossisten ganz beseitigt sein wird, die Detaillisten zu sehr von der Gnade der Gesellschaft abhängig sein würden, und daß dann voraussichtlich auch eine Monopolisierung des Detailverkaufs herbeigeführt werden könnte, wie dies in Belgien und Dänemark bereits der Fall ist.

Deshalb wird es für dringend wünschenswert gehalten, daß die Gesellschaft daran gehindert werde, das Geschäft ganz an sich zu reißen, daß es vielmehr im Interesse der sämtlichen Abnehmer liege, die Konkurrenz lebensfähig zu erhalten.

Dort, wo der Verkehr der Gesellschaft mit den Detaillisten schon durchgeführt ist, gewährt man denselben Vorteile, um dann, wenn die Konkurrenz beseitigt ist, das Geschäft vollständig an sich zu ziehen, Verkaufspreise vorzuschreiben und systematische Ausbeute zum Nachteil der Händler und Konsumenten zu begehen, wie dies leider schon jetzt beim Spiritushandel durch den Spiritusring geschieht und beim Zuckerring in erheblichem Maße der Fall war.

Wenn die Gesellschaft schließlich mit der Absicht hervortritt, Kannengeschäfte zu errichten und den direkten Verkauf an die Privatkunden aufzunehmen, wenn erschwerende Maßregeln der Behörden den Vertrieb des Petroleums durch Straßenwagen unrentabel oder unmöglich machen, so ist der Ausschuß der Meinung, daß der Kannenverkauf des Petroleums unter Ausschaltung der Detaillisten wesentlich höhere Spesen erfordern wird als der bisherige Vertrieb durch Grossisten, welche zumeist mit einem Nutzen von 20—25 Pfg. für 50 kg arbeiten, während sich die Detaillisten mit einem Gewinn von 1—2 Pfg. für das Liter begnügen müssen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß sich die Gesellschaft mit den bisher erreichten großen Erfolgen — im Jahre 1902 sollen 32½ Prozent Dividende verteilt worden sein — begnügen kann, er kann die fortgesetzten Bestrebungen der Gesellschaft, immer noch weitere Vorteile auf dem Gebiete des Petroleumhandels zu erringen, um der unzweifelhaften Absicht der völligen Beherrschung dieses Handels und der durch solche großkapitalistischen Unternehmungen immer mehr stattfindenden Vernichtung vieler selbständiger Existenzen nach keiner Richtung billigen.

Soweit die Rechtslage es zuläßt, erachtet der Ausschuß behördliche Maßnahmen, welche geeignet sind, die monopolisierenden Absichten der Gesellschaft zu verhindern, nicht nur als ein Bedürfnis, sondern als ein aus volkswirtschaftlichen Gründen sich ergebendes Gebot.

Auf Grund dieser Darlegungen beantragt der Verkehrs- und Gewerbeausschuß, zu beschließen,

dem Königlichen Ministerium des Innern im Sinne des Ausschußgutachtens Bericht zu erstatten. (Bravo!)

Ohne Debatte wird der Antrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Bericht über die am 30. April d. J. stattgefundene Sitzung des Eisenbahnrates berichtet der Vorsitzende der Kammer, Herr Malerobermeister Grüner in seiner Eigenschaft als Mitglied des Eisenbahnrates und bemerkt:

Wegen Beratung über Tarifierung von Zucker und Melasse hatte die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen den Eisenbahnrat für den 30. April 1904, vormittags 11 Uhr, nach Dresden berufen.

Am 1. September 1903 ist der in Brüssel geschlossene internationale Vertrag über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 und die Novelle zum Zuckersteuergesetz vom 6. Januar 1903 in Kraft getreten. Nach dem internationalen Vertrage, der zunächst bis zum 31. August 1908 gelten soll, darf in den Vertragsstaaten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Frankreich und Großbritannien auf die Erzeugung oder Ausfuhr von Zucker keine direkte oder indirekte Prämie gewährt werden. Der Ueberzoll, der Unterschied zwischen der inländischen Steuer und dem Einfuhrzoll, darf in den Staaten, die Zucker erzeugen, höchstens 6 Fr. für 100 kg raffinierten und diesem gleichstehenden Zucker, und höchstens 5,50 Fr. für anderen Zucker betragen. Für die Vertragsstaaten Spanien, Italien und Schweden gelten diese Bestimmungen erst dann, wenn sie Zucker ausführen. Sämtliche Vertragsstaaten werden den Zucker aus anderen Vertragsstaaten zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifs zulassen und den Zucker aus Ländern, welche Prämien gewähren, mit Ausgleichzöllen belegen oder die Einfuhr solchen Zuckers verbieten.

Durch die Novelle zum Zuckersteuergesetz wurden die Ausfuhrzuschüsse, die Betriebssteuer und die Kontingentierung aufgehoben und die Verbrauchssteuer von 20 auf 14 ℳ für 100 kg herabgesetzt. Der Eingangszoll für Zucker, für den im Erzeugungslande keine Prämie gewährt wird, ist auf den höchsten Betrag festgesetzt, der nach dem internationalen Vertrage erhoben werden kann.

Zum Abschluß des internationalen Vertrags waren die Staaten des europäischen Festlandes genötigt, weil die Gefahr bestand, daß England, dem Drängen seiner Rohzucker erzeugenden Kolonien nachgebend, den prämiierten Zucker mit Ausgleichzöllen belegen würde.

Bei der Beratung dieser Vorlagen hat der Reichstag im Jahre 1902 eine Resolution angenommen, welche auf Ermäßigung der Frachtsätze für Zucker, Melasse, Zuckerrüben und Schnitzel abzielt.

Die Königl. Eisenbahndirektion Magdeburg habe seinerzeit bei der ständigen Tarifkommission deutscher Eisenbahnverwaltungen einen, die Tarifierung von Zucker und Melasse betreffenden Antrag eingebracht.

Die an der Sache beteiligten industriellen Vereinigungen haben sich seinerzeit teils für, teils gegen eine Frachtermäßigung der betreffenden Artikel ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf die durch die Brüsseler Konvention geschaffenen veränderten Verhältnisse, deren Wirkungen nicht zu übersehen waren, hat der Ausschuß des Eisenbahnrates im September 1903 beschlossen, von einer Aenderung der Tarifierung des Konsumzuckers, des Rohzuckers und der nicht zu Futterzwecken bestimmten Melasse zurzeit abzusehen.

Dieser Ansicht schloß sich der Eisenbahnrat in seiner außerordentlichen Sitzung am 30. April einstimmig an.

Die Kammer nimmt von dem Bericht Kenntnis. Nach Erledigung der Tagesordnung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

(Auf Grund des Protokolls mitgeteilt vom Sekretariat der Gewerbekammer.)

## 45. Verbandstag der sächsischen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Chemnitz.

(Von unserem eigenen Berichterstatter.)

II.

Chemnitz, den 26. Mai.

1) Der Bericht des Verbandsdirektors liegt gedruckt vor. Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht. Im Anschlusse an den Bericht weist der Anwalt, Herr Dr. Crüger, auf die Kassen innerhalb des Verbandes der deutschen Kreditgenossenschaften hin. Die Genossenschaften des Verbandes werden zum Beitritte zur Hilfs-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse aufgefordert, und der Verbandsrevisor wird ersucht, bei Gelegenheit seiner Prüfungen auf diese Einrichtungen hinzuweisen.

Weitergehendes Interesse beanspruchten die Ausführungen des Herrn Dr. Meißner, des Direktors der Dresdner Genossenschaftsbank. Er spricht zunächst für den Anschluß der Genossenschaften an den Giroverband und an die sich daran anschließende Checkeinlösungsstelle und weist deren Bedeutung für den Geldverkehr ziffernmäßig nach. Er erörtert weiter die Ursachen und die Folgen der Verschmelzung der Genossenschaftsbank mit der Dresdner Bank. Er beantwortet die zwei Fragen: „Ist die Vereinigung verträglich mit den Aufgaben der Genossenschaftsbank?“ und „in welcher Weise sind die Aufgaben der alten Bank in der neuen zu lösen?“ In bezug auf die Ursache der Fusion war die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend. Es galt die rechte Zeit zum Anschlusse nicht zu versäumen. Die Dresdner Bank hat die Förderung der Bestrebungen der Kreditgenossenschaft zu ihrer Aufgabe gemacht und erweitert dahingehend ihren Geschäftsbetrieb. Die Aufgaben der alten Bank sollen in der neuen so gelöst werden, daß der Dresdner Bank besondere Genossenschaftsabteilungen angegliedert werden. Diesen stehen besondere Beiräte zur Seite aus dem Kreise der Genossenschaften. Herr Dr. Meißner bittet am Schlusse, das Vertrauen der Genossenschaftsbank auch unter den neuen Verhältnissen zu bewahren. Es möge der Anfang zu einer glücklichen Weiterentwickelung des Genossenschaftswesens sein.

Hierauf wird zunächst zurückgegriffen auf Punkt 5 der Tagesordnung der 1. Versammlung: „Neue Gefahren für das Sparkassenwesen der Genossenschaften“. Es handelt sich um die Beschränkung des Sparkassenverkehrs für die Genossenschaften und um das Scherlsche Sparsystem. Wenn auch die Gefahren im Augenblick nicht allzu drohend erscheinen, so gilt es doch für die Genossenschaften, die Augen offen zu halten. Sie haben allezeit mit scharfen Anfechtungen zu kämpfen gehabt und man weiß niemals, was früher oder später ein Wechsel in den regierenden Personen bringen kann.

2) Der Herr Verbandsrevisor Rüdiger erstattet Bericht über die Revisionen innerhalb der Vereine des sächsischen Verbandes. Die umfangreichen Ausführungen, die in der Hauptsache innere Angelegenheiten der einzelnen Vereine berühren, gaben Anlaß zu längeren Erörterungen.

3) Im Zusammenhange mit diesem Punkte der Tagesordnung steht der dritte Gegenstand derselben: Behandlung der Jahresberichte in der Generalversammlung. Der Verbandstag beschließt: „Den Genossenschaften ist die Beachtung des auf die Verhandlungen bezüglichen Beschlusses des deutschen Verbandstages von Baden-Baden erneut zu empfehlen“.

4) Mitteilungen aus den einzelnen Vereinen und Besprechung von Fragen allgemeinen fachmännischen Interesses, sowie Berichte aus der Praxis über die in den Vereinen gemachten Erfahrungen. Es wird von vielen Seiten lebhaft über die wachsende Konkurrenz geklagt. Die Herren Doktoren Crüger und Meißner machen Vorschläge, die Konkurrenz zu lindern und empfehlen die Einführung neuer Zweige des Geldverkehrs in den Genossenschaftsbanken.

5) Vom Wechselrechte. Der Referent, Herr Justizrat Liebe, Chemnitz, begründet zunächst, warum er eine Anzahl Punkte auf die Tagesordnung zu setzen gebeten habe, die mit den übrigen Verhandlungsgegenständen nur in losem Zusammenhange stehen. Er will Aufschluß über das Verständnis und über die Handhabung der bezüglichen Gesetzesparagraphen geben. In Bezug auf den Wechselprotest beantwortet Herr Justizrat Liebe die Fragen: „In welchen Fällen ist ein Wechselprotest nötig? Wann kann man den Protest vermeiden? Zu welcher Zeit muß der Wechsel protestiert werden?“ und kommt zu dem Ergebnisse, daß dahin zu wirken sei, daß das veraltete und in seinen Wirkungen vielfach gefährliche Institut abgeschafft werde; solange dies noch nicht geschehen, ist die nötige Vorsicht zu üben.

6) Ueber gemeinschaftliche Schutzmaßregeln berichtet Herr Anwalt Dr. Hans Crüger. Es handelt sich in der Hauptsache um Schutz gegenüber Mitgliedern, die die Verbandsvereine geschädigt haben, insofern sie gleichzeitig mehreren Genossenschaften angehören, und um Schutzmaßregeln gegen die Schäden, die aus der Discontierung von Reit- und Kellerwechseln entstehen können. Der Referent empfiehlt in Bezug auf das letztere die Verbindung mit einer Leipziger Firma. In Bezug auf das erste erscheint es geraten, daß Vereine sich die Liste der abgelehnten Mitglieder einander bekannt geben.

7) Grundsätze bei Beurkundung von Rechtsgeschäften. Herr Justizrat Liebe-Chemnitz erörtert zuförderst, warum es zu empfehlen sei, alles das schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift zu beurkunden, was für die Dauer bestimmt ist, und legt dann dar, wie man die Forderungen der Wahrheit, Vollständigkeit und Klarheit zu verstehen hat. In derselben klaren und sachlichen Weise spricht der Herr Justizrat Liebe dann ferner über

8. Die Wahrhaftigkeit der Bilanzen. Er wendet die aufgestellten Forderungen, die bei Beurkundung von Rechtsgeschäften maßgebend sind, auf die Bilanzen und Geschäftsberichte an, sie sollen wahr, vollständig und klar; wahr auch dann, wenn sie der Genossenschaft Schaden bringen sollte.

9) Kreditüberschreitungen behandelte zuletzt noch Herr Anwalt Dr. Crüger und verweist auf die im Genossenschaftsgesetze getroffenen Bestimmungen. Er bespricht die einzelnen Fälle der Kreditgewährung und die Art und Weise der für dieselben gegebenen Sicherheiten. Die Generalversammlung hat die Grenze der Kreditfähigkeit zu bestimmen. Folgender Beschluß wurde gefaßt: „Der Unterverbandstag warnt die Genossenschaften auf das entschiedenste vor einer Ueberschreitung der von der Generalversammlung gezogenen Kreditgrenze und empfiehlt diese im richtigen Verhältnis zur Vermögenslage der Genossenschaften zu halten.“

Die letzten beiden Punkte der Tagesordnung betrafen Berichte der Kommissionen. Die Rechnungsprüfer berichteten über die Jahresrechnung, dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Das Verbandsdirektorium wurde einstimmig wiedergewählt. Radeberg wurde als Ort für die Versammlung des nächsten Jahres gewählt.

Nach kurzen Dankesworten aus der Mitte der Versammlung an die Ehrengäste, die Stadt Chemnitz und die Verbandsleitung wurde die Versammlung ½2 Uhr geschlossen. — Den Schluß des Verbandstags bildete ein Festmahl, das einen belebten Verlauf nahm.

## Kirchliche Nachrichten.

Am Trinitatisfeste predigen:

**St. Thomä:** Früh 9 Uhr Pastor Dr. Krömer, ½9 Uhr Beichte bei Demselben und Pastor Hanitzsch, nachm. 3 Uhr Pastor Hanitzsch: kirchliche Unterredung mit den konfirmierten Söhnen, 4 Uhr Pastor Dr. Krömer: kirchliche Unterredung mit den konfirmierten Knaben, abends 6 Uhr Pastor Hanitzsch. — Donnerstag früh 8 Uhr Beichte und Kommunion: Pastor Hanitzsch. — Wochenamt für Trauungen und Taufen: Pastor Hanitzsch, für Beerdigungen: Pastor Dr. Krömer.

**St. Nikolai:** Früh 9 Uhr Pastor Ebeling, ½9 Uhr Beichte: Pfarrer D. Hölscher, Pastor Planitz und Pastor Schach, vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Schach, abends 6 Uhr Pastor Schach, ½8 Uhr Beichte: Pfarrer D. Hölscher, Pastor Schach und Pastor Ebeling, nach der Predigt heil. Abendmahl. — Mittwoch früh 8 Uhr Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer D. Hölscher und Pastor Schach. — Donnerstag abend ½9 Uhr Bibelstunde: Pastor Ebeling, im Heim des [illegible]verbandes, Eingang Marienstr. 7 und Zauchaer Straße 6. — Wochenamt: Pastor Schach.

**St. Matthäi:** Früh 9 Uhr Pfarrer D. Kaiser, ½9 Uhr Beichte bei Pfarrer D. Kaiser und Pastor Dr. Fleischer, vorm. ½12 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Fritzsche. Versammlung der konfirmierten Jugend: nachm. ¼4 Uhr der Mädchen, 5 Uhr der Knaben im Pfarrhaussaale: Pfarrer D. Kaiser. Abends 6 Uhr Pastor Dr. Fleischer. — Mittwoch früh 9 Uhr Beichte und Abendmahlsfeier: Pfarrer D. Kaiser. — Wochenamt für Trauungen und Taufen: Pastor Fritzsche, für Beerdigungen: Pastor Petschel.

**St. Petri:** Früh 9 Uhr Pastor Eckardt, ½9 Uhr Beichte bei Demselben. Vor der Predigt: „Dir, dir, Jehovah, will ich singen“ von Joh. Seb. Bach. Vorm. ½12 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Eckardt, abends 6 Uhr Pastor Haufe aus Stötteritz. — Wochenamt für Trauungen und Taufen: Pastor Eckardt. — Dienstag, den 31. Mai, abends ½9 Uhr Bibelstunde im Gemeindesaal, Emilienstr. 10: Pastor Eckardt. — Freitag, den 3. Juni, früh 9 Uhr Beichte und Abendmahlsfeier: Superintendent D. Hartung.

**Lutherkirche:** Früh 9 Uhr Pastor Bauf, nach der Predigt Beichte und heil. Abendmahl bei Demselben, vorm. ½12 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Bauf, abends 6 Uhr Pastor von Harling. — Montag abends 8 Uhr Bibelerklärung: Pfarrer Dr. A. Jeremias (Biblische Geschichten des Alten Testaments: Die Gesetzgebung), im Saale des Pfarrhauses, Hauptmannstr. 2, pt. — Wochenamt für Trauungen, Taufen und Begräbnisse: Pastor Hilbert.

**St. Andreas:** Früh 9 Uhr Pastor Lic. Teichgräber, ½9 Uhr Beichte bei Demselben, vorm. ½12 Uhr Kindergottesdienst (Knaben): Pastor Lic. Teichgräber, nachm. 3 Uhr kirchliche Unterredung mit der konfirmierten weiblichen Jugend: Pfarrer Dr. Schumann, nachm. 3 Uhr kirchliche Unterredung mit der konfirmierten männlichen Jugend, 4 Uhr mit der konfirmierten weiblichen Jugend: Pastor Martin, abends 6 Uhr Pfarrer Dr. Schumann. — Wochenamt für Taufen: Pastor Lic. Teichgräber. — Donnerstag, den 2. Juni, früh 8 Uhr Beichte und Abendmahlsfeier: Pastor Martin.

**St. Johannis:** Früh 9 Uhr Pastor Köhler, ½9 Uhr Beichte und heil. Abendmahl bei Demselben. Chormusik: „Dir, dir, Jehovah, will ich singen“ von Joh. Seb. Bach. Früh 9 Uhr Kindergottesdienst in der Schulfiliale, [illegible] 47: Pastor Dr. Ahner, vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Köhler, vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst im Betsaale der 1. höheren Bürgerschule, Pfaffendorfer Straße: Pastor Dr. Ahner, abends 6 Uhr Pastor Dr. Ahner, nach der Predigt Beichte und heil. Abendmahl bei Demselben. — Die Amtshandlungen in der Johannisgemeinde werden in der Regel von dem Geistlichen des betreffenden Bezirks vollzogen. — Mittwoch, den 1. Juni, vorm. 10 Uhr Wochen-

Patent-Koffer Moritz Mädler Reise-Taschen
8 Petersstrasse 8.